

Betriebsnummern sind veterinärrechtlich von großer Bedeutung!

Jeder landwirtschaftliche Betrieb verfügt über eine Betriebsnummer. Das Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz) bildet die Grundlage für die sogenannte „LFBIS-Nummer“ jedes Betriebes. Diese „LFBIS- oder Betriebsnummer“ wird von der Statistik Austria im Zentralen Betriebsregister verwaltet, weshalb häufig auch von der „ZBR-Nummer“ die Rede ist.

Wesentlich ist, dass die Nummer dazu dient, einen Betrieb als Produktionsstandort bzw. als Einheit eindeutig und rechtssicher identifizieren zu können. Diese LFBIS-Nummer ist für einen Betrieb ein Schlüsselkriterium, welches sowohl für Förderungen (AMA-Mehrfachflächenanträge, ÖPUL-Prämien, Investitionsförderungen etc.) als auch für unverzichtbare Aspekte der Veterinärverwaltung verwendet wird und von großer Bedeutung ist.

In den letzten Jahren gab es vermehrt Betriebsteilungen als Folge neuer steuerrechtlicher Aspekte (siehe Einheitsbewertung) oder auch Stallneubauten oder Stallzupachtungen. Nicht immer wurden dabei die geltenden Vorschriften hinsichtlich der Betriebsnummern eingehalten, weshalb dieser

Beitrag Informationen hierzu bieten soll.

Neben dem LFBIS-Gesetz sind nämlich auch die Tierkennzeichnungs-Verordnung sowie das Tierseuchengesetz für tierhaltende Betriebe von Bedeutung.

In § 4 Abs. 3 der Tierkennzeichnungs-Verordnung ist geregelt, dass **unabhängig vom Standort**

- pro Rechtsform eines tierhaltenden Betriebes eine eigene Betriebsnummer und
- pro Tierhalter eine eigene Betriebsnummer

zu führen ist. Dies gilt auch dann, wenn sich beide Betriebe auf einem gemeinsamen Standort befinden.

Im § 8 Abs. 3 Zi 1 lit. G des Tierseuchengesetzes wird dann noch weiter präzisiert, dass **pro Stallstandort** eine eigene Betriebsnummer zu führen ist.

Ein eigener Stallstandort ist rechtlich dann gegeben, wenn es sich um unterschiedliche Grundstücksnummern (ParzellenNr.) handelt.

Dass zwei verschiedene Betriebe (z.B. ein steuerlich pauschalierter Betriebsteil und ein gewerblich geführter Betriebsteil – unabhängig von der

Namensbezeichnung) über die gleiche Betriebsnummer verfügen, ist nicht erlaubt!

Warum ist bei tierhaltenden Betrieben die Richtigkeit bzw. Genauigkeit der Betriebsnummern so wichtig?

Denken Sie an einen Seuchenfall, bei dem es zu Betriebssperren oder zu behördlich angeordneten Keulungen von Tierbeständen kommt. Oder denken Sie an Einschränkungen beim Tierverkehr, um nur wenige Aspekte zu erwähnen.

Im Falle erforderlicher veterinärbehördlicher Maßnahmen bezieht sich jede Anordnung (Sperrung, Keulung, ...) auf eine bestimmte Einheit. In solchen Situationen kann es dann fatale Auswirkungen haben, wenn z.B. Betriebe mit mehreren Standorten die gleiche Betriebsnummer für mehrere Standorte verwenden und plötzlich alle Standorte einer Sperrung oder Keulungsanordnung unterliegen.

Oft kommt es vor, dass ein Betrieb einen weiteren Stallstandort in einer anderen Gemeinde oder gar in einem anderen Bezirk bewirtschaftet. Es ist naheliegend, dass derartige Verwaltungsgrenzen, die auch mit wechselnden behördlichen Zuständigkeiten zusammenhängen (z.B.: unterschiedliche Amtstierärzte; unterschiedliche Zugriffsrechte in Datenbanken) als weiterer Grund für eine nummernmäßig klare Identifizierung jedes Standortes zu sehen sind.

Spätestens dann, wenn Schadensfälle auf einem Betrieb auftreten, geht es dann um die Frage der Schadensminimierung. Dann ist es in den meisten Fällen jedoch bereits zu spät. Eine Minimierung des möglichen Risikos muss bereits im Vorhinein durch eine sorgfältige Richtigkeit der Stammdaten jedes Betriebes und aller Stalldaten gegeben sein. ■